

B A D E O R D N U N G

für die Badeanlage der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau

1. Die Badeanlagen sind Eigentum der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau und stehen in deren Verwaltung.
2. Rechte und Pflichten der Besucher ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Badeordnung, aus dem Preistarif und den jeweils kundgemachten Anordnungen der Gemeinde.
3. Alle Einrichtungen des Badegeländes stehen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zur allgemeinen Benützung offen.
4. Die Benützung des Badesees und alle Anlagen erfolgt auf **EIGENE GEFAHR!**
ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER
5. Ebenso erfolgt die Benützung der Eisfläche im Winter auf eigene Gefahr.
6. Die Benützung des Badegeländes ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese ist bis zum Verlassen des Geländes aufzubewahren und den Aufsichtsorganen über Verlangen vorzuweisen. Kindern unter 6 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
7. Für die Eintrittspreise gilt der öffentlich kundgemachte Preistarif.
8. Vom Besuch des Badegeländes sind ausgeschlossen: Betrunkene, Personen mit ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten und Personen, welche die Sicherheit der Badebesucher oder die Ordnung im Badegebiet gefährden oder stören könnten.
9. Die Besucher des Badegeländes sind verpflichtet, sich den Regeln des Anstandes und der Sittlichkeit gemäß zu verhalten. Insbesondere ist die Belästigung der übrigen Besucher durch ungebührliches und lärmendes Verhalten untersagt. Auf der Liegewiese ist das Fußballspielen verboten.
10. Jeder Besucher ist verpflichtet, die Badeanlagen und sonstigen Einrichtungen zu schonen und alle Handlungen zu unterlassen, welche eine Gefahr für die Besucher oder die Ordnung darstellen. Insbesondere sind verboten: das Aufstellen von Zelten, das Wegwerfen von Flaschen, Konservenbüchsen, Abfällen jeglicher Art, das Anlegen von Feuerstellen, das Turnen und Klettern auf Zäunen, Geländern, Bäumen und sonstigen Anlagen, das Abhalten von gefährlichen Spielen usw. Lärmen und sonstige Belästigungen der Mitbadenden sind im Interesse der Erholung und Entspannung zu unterlassen (auch störende Verwendung von Sportgeräten, Radioapparaten, u.a.m.).
11. Die Verunreinigung des Badesees z.B. durch Auswaschen von Kleidungsstücken, Einbringen von Abfällen oder schädlichen Flüssigkeiten usw. **IST STRENGSTENS VERBOTEN!**
12. Das Mitnehmen von Tieren jeglicher Art auf die Liegewiese und in das Wasser ist verboten.
13. Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Falls kein badeeigener Parkplatz vorhanden ist, sind die Gäste verpflichtet, bei Abstellen ihrer Fahrzeuge auf öffentlichem Grund die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten.
Insbesondere dürfen sie die Zufahrten zur Badeanlage nicht verstellen (Rettung, Feuerwehr) und Anrainer nicht behindern.
14. Für Verletzungen und Unfälle der Besucher im Badegelände, für Beschädigungen oder den Verlust von Gegenständen und Fahrzeugen haftet die Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau in keiner Weise.
15. Fundgegenstände sind den bei den Personen, welche mit dem Inkasso der Badegebühren beauftragt sind oder beim Seewirt Grünberger abzugeben.
16. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich bei den unter Punkt 15. angeführten Personen zu melden.
17. Jugendschutz: Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Gebote und Verbote bezüglich Alkoholkonsum, Rauchen, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Aufenthalt an öffentlichen Orten) sind von Jugendlichen und Erziehungsberechtigten strikt zu beachten.
18. Allfällig Wünsche und Beschwerden können unter Namensfertigung und Angabe der Anschrift den Inkasso-Beauftragten mitgeteilt werden.
19. Das von der Gemeindeverwaltung bestellte Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften im Badegelände zu sorgen. Die Besucher sind verpflichtet den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
20. Personen, die dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können aus dem Badegelände verwiesen werden. Für die Verursachung von Schäden ist Schadenersatz zu leisten.
21. Das Befahren des Badesees mit Motor- und Segelbooten ist im gesamten Seebereich strengstens verboten.
Das Befahren des Badesees mit Holz-, Plastik- oder Schlauchbooten bzw. Surfbrettern ist im engeren Badebereich (Bereich „Eckschmied bis Ende des „kleinen Steges“) verboten.
Das Befahren des Badesees mit Modellbooten während des Badebetriebes ist verboten.
22. Schulen und Vereine: Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern der Erziehungsberechtigte, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die strenge Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anweisungspflicht).
23. Zuwiderhandlungen nach Punkt 10 und 11 werden nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes bzw. dem OÖ. Naturschutzgesetz geahndet.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und erholsame Tage am Badesees Waldhausen.

Für Wünsche, Anregungen und Beschwerden stehen wir Ihnen am Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten gerne zur Verfügung.

Tel. 07260/4505 ; Fax: 07260/4505-8
Mail: gemeinde@waldhausen.ooe.gv.at
Internet: www.waldhausen.at

Der Bürgermeister:
Franz Gassner eh.